4. Muß ber Berkanfer, bem die Erfüllung aller laufenden Aufträge unmöglich ist, auf eine anteilsmäßige Befriedigung aller Kunden bedacht sein, auch soweit diese noch nicht abgerusen haben?

869. § 326.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. September 1918 i. S. Sch. (Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. III. 145/18.

I. Landgericht Zwidau.

II. Oberlandesgericht Dresben.

Die Beklagte hat an die Klägerin am 4. Juni 1914 20000 Pfund Strumpstops A. A. Basis 20er zum Preise von 93 F lieserbar auf Abruf bis Oktober 1914 verkauft. Abgesehen von einem bald nach Bertragsschluß erfolgten Abruf einer kleineren Wenge rief die Klägerin trot mehrsacher Wahnungen der Beklagten den Hauptteil des Schlusses

erst am 21. und 24. Oktober 1914 ab. Nunmehr erklärte die Beklagte, daß sie im Hindlick auf die Kriegsverhältnisse wegen Baumwollmangels zunächst nicht liefern und auch nicht sagen könne, wann die Lieserungen wieder beginnen könnten. Wit der Klage verlangte die Klägerin Schadensersah wegen Nichtlieserung des Kücktandes von 17147 Pfund in Höhe von je 30 P, somit einen Gesamtbetrag von 5144,10 M.

Das Landgericht entsprach der Klage nur zum Betrage von 734,70 M. Das Berusungsgericht verurteilte die Beklagte zum Ersatzeines weiteren Schadens von 3931,80 M. Die Revision der Beklagten

blieb erfolglos.

Grünbe:

... Die Behauptung ber Revision, bag bie Klägerin ihren Lieferungsanfpruch auf ben rudftanbigen Teil ber Bestellung burch bie Bergögerung bes Abrufs verwirft habe, ift unzutreffend. war in ben Monaten Juni bis Oftober 1914 auf Abruf zu liefern; bie Rlägerin hatte baber bie Berpflichtung, in monatlich annähernd gleichmäßigen Raten abzurufen und abzunehmen. Abgesehen von einem balb nach ber Bestellung abgerufenen fleinen Betrage hat fie aber erst am 21. Oftober 1914 abgerufen, obwohl fie mehrfach von ber Beklagten gemahnt worden war. Die Klägerin ift baher, wie auch bas Berufungsgericht festgestellt hat, in Einteilungsverzug geraten, und ber Beklagten hatte gemäß § 375 Abf. 2 SGB. bas Recht zugeftanben, ftatt ber Klagerin bie Einteilung vorzunehmen ober gemäß § 326 BGB. Schabenserfat wegen Richterfüllung zu verlangen ober vom Bertrage gurudgutreten. Bon biefen Rechten hat jeboch bie Beklagte keinen Bebrauch gemacht; fie hat vielmehr noch im Briefe vom 2. Oftober auf Abruf gebrangt und auch in ben fpateren Briefen lediglich ihre berzeitige Erfüllungsunmöglichkeit behauptet. Die Klägerin ihrerseits bat mit bem Abrufe vom 21. Oftober und dem weiteren vom 24. Oftober 1914 ihren Bergug geheilt und ift wieder vertragstreu geworben.

Der Angriff der Kevision wendet sich insbesondere gegen die Berechnung des klägerischen Schadens, die sie aus rechtlichen Gründen beanstandet. Zugunsten der Beklagten hat das Berusungsgericht angenommen, daß sie infolge der Kriegsverhältnisse seit Beginn des Kriegsohne ihr Berschulden außerstande gewesen sei, sämtliche dei Kriegsausdruch vorhandenen Bestellungen ihrer mehrsachen Abnehmer vollständig auszusühren. Nach der Feststellung war die Kausware aus amerikanischer Baumwolle unter Beimischung von 31,5% ostindischer Baumwolle herzustellen; serner ist unterstellt, daß die letztere Baumwolle sein Kriegsbeginn nicht mehr zu erlangen war und daß der Beklagten sür die Herstellung der Kausware nur ihre eigenen Bestände zur Verfügung standen. Die Parteien sind auch darüber einig, daß die Beklagte wegen der Unmöglichkeit der vollständigen Aussuhrung aller lausender

Aufträge nur zur anteilmäßigen Befriedigung ber Kaufgläubiger verpflichtet gewesen sei. Streit herrscht über ben Umfang bieser Berpflichtung und über die Grundsätze, nach benen fich dieser Umfang ergebe. Bährend bas Berufungsgericht bie Möglichkeit einer klägerischen Befriedigung in Höhe von 15555 Pfund annimmt, gibt die Revision nur eine folde von 5424 Bfund zu. Diese Verschiedenheit ift auf die Frage zuruckzuführen, ob die Beklagte, wie fie behauptet, befugt mar, die einzelnen Abrufe ihrer Kunden nach der Zeitsolge ihres Gintreffens jeweils vollständig ohne Rudficht auf die weiteren noch bestehenden Lieferpflichten zur Ausführung zu bringen, ober ob, wie bas Berufungsgericht angenommen bat, bie Beklagte von Priegsbeginn an auf bie möglichfte Befriedigung aller Runden einichließlich ber im Abrufe verzögerlichen

bebacht fein mußte.

Der Auffassung bes Berufungsgerichts ist beizutreten. Allerbings batte die Klägerin die Folgen ihres Ginteilungsverzugs auf fich zu Diefe Folgen waren aber nicht bie, bag bie Beflagte bon ihrer-Lieferpflicht befreit murbe. Die Betlagte hatte, wie ichon oben ausgeführt wurde, diese Befreiung auf dem Wege bes § 375 Abs. 2 508. herbeijuhren konnen. Sie hat es aber nicht getan, vielmehr am Bertrage festgehalten. Die Fortbauer des Bertrags schloß ben Beiterbestand der Lieferpslicht in sich. Die Beklagte mußte also trot bes flagerischen Berzugs mit ber Möglichkeit rechnen, bag bie Rlagerin bie Lieferung beauspruche, und fie mußte baber auch auf beren Erfüllungsmöglichkeit in ben burch bie Umitande gegebenen Grengen Rücksicht Sie burfte, folange ihre Lieferpflicht nicht aufgehoben mar. nebmen. bie Erfüllungsmöglichfeit nicht baburch beseitigen ober beeintrachtigen, baß fie einzelnen Runben auf beren Abruf vollständige Befriedigung gewährte. Die Berechtigung biefer Erwägung hat in ben Verhaltniffen bes vorliegenden Kalles ihre besondere Stüke. Roch anfangs Oftober 1914 hatte die Beklagte, wie aus ihren Briefen vom 29. September und 2. Ottober erhellt, ein ftark angeschwollenes Lager in der Kaufware. ber Reststellung bes Berufungsgerichts hatten bis babin auch bie übrigen Abnehmer ber Beklagten nur sehr wenig abgenommen, mas eine Folge ber durch die Kriegsverhältnisse eingetretenen allgemeinen Unsicherheit ber Markilage war. Erft fpater, also nicht lange mehr vor bem Abrufe ber Rlägerin vom 21. Oftober, trat ber Umschwung ber Marktlage ein. Der Beklagten war also leicht erkennbar, daß auch die Klägerin aller Boraussicht nach abrufen werbe, und sie mußte, da sie zu voller Lieferung nicht imstande war und den Bertrag mit der Klägerin nicht gemäß § 375 Abs. 2 BBB. beseitigte, für bie Möglichkeit anteilmäßiger Befriedigung ber Rlagerin Fürsorge treffen. Butreffend ift es also, wenn das Berufungsgericht bei der Schabensberechnung den gefamten bei Kriegsausbruch vorhandenen Bestand an ostindischer Baumwolle und

nicht bloß ben erheblich geringeren Bestand bes 21. Oktober zugrunde gelegt hat." . . .